

I. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 07.12.2005 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl I, S. 1342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder inne hat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht tritt am 01.01.2006 in Kraft.